

# **Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenplakette der Stadt Bad Driburg vom 10.05.2001**

**(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.09.2014)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) hat der Stadtrat Bad Driburg in seiner Sitzung am 30. April 2001 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Ehrungen**

Besondere Verdienste um die Stadt Bad Driburg ehrt der Stadtrat durch Verleihung

1. des Ehrenbürgerrechts,
2. der Ehrenplakette der Stadt Bad Driburg.

Die Reihenfolge ist zugleich die Rangordnung der Ehrungen.

## **§ 2 Verleihungsgrundsätze**

**\*2)**

1. Für außergewöhnliche Verdienste um das Wohl der Stadt Bad Driburg kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach den hierzu bestehenden besonderen Vorschriften der Gemeindeordnung (z.Zt. § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 - GV. NRW. S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 - GV. NRW. S. 245).
2. Für hervorragende Verdienste vornehmlich im Bereich der politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, künstlerischen, heimatstädtischen oder sportlichen Tätigkeit verleiht die Stadt Bad Driburg die Ehrenplakette.
3. Die gleiche Ehrung kann Ratsmitgliedern nach mindestens 15-jähriger Zugehörigkeit zum Stadtrat zu teil werden. Für die Verleihung der Ehrenplakette an Ratsmitglieder bleibt die Zeit, während der ein Ratsmitglied vorübergehend ausgeschieden war, außer Betracht.
4. Die gleiche Ehrung kann Ortsvorstehern nach mindestens 15-jähriger Ortsvorstehertätigkeit zu teil werden. Für die Verleihung der Ehrenplakette an Ortsvorsteher bleibt die Zeit, während der ein Ortsvorsteher vorübergehend ausgeschieden war, außer Betracht.
5. Die Ehrenplakette geht in das vererbare Eigentum der Beliehenen über.

6. Das Ehrenzeichen darf weder vom Beliehenen noch von den Erben veräußert werden.

### **§ 3 Ehrenplakette der Stadt Bad Driburg**

Die Ehrenplakette zeigt auf der Vorderseite aufgeprägt das Bad Driburger Stadtwappen. Sie enthält auf der Rückseite die Worte "Ehrenplakette der Stadt Bad Driburg (Name des Beliehenen und Datum der Verleihung)".

### **§ 4 Verfahren**

**\*1)**

1. Vorschlagsberechtigt ist der Bürgermeister.

Vorschläge sind dem Bürgermeister mit schriftlicher Begründung einzureichen. Der Bürgermeister wird nach vorheriger Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden die Vorschläge dem Haupt- und Finanzausschuss zur Prüfung und dem Stadtrat zur Entscheidung vorlegen.

2. Die Prüfung der Vorschläge erfolgt durch den Hauptausschuss.
3. Der Stadtrat entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenplakette sowie über die Entziehung der Ehrungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.
4. Über die Ehrungen wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister und einer(m) Stadtverordneten zu unterzeichnen ist. Die Urkunde und die Ehrenplakette werden in feierlicher Form überreicht.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenplakette der Stadt Bad Driburg vom 09.11.1970 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.02.1992 außer Kraft.

**\*1)** § 4 Ziff. 1 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.04.2006, in Kraft getreten am 06.04.2006

**\*2)** § 2 Nr. 4 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.09.2014